

JUBILÄUMSFONDS

Stand: 2. September 2013

RICHTLINIEN des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zur Abwicklung von bewilligten Projekten gültig ab: Juli 2011

Von der Förderentscheidung werden die Antragstellenden umgehend schriftlich informiert. Positiv beschiedene Anträge werden in der Folge Projekte genannt; Antragstellerinnen und Antragsteller von Projekten werden als Projektleiterinnen und Projektleiter bezeichnet.

Es gelten folgende Regelungen:

- 1. Nach Projektgenehmigung ist ein endgültiger Kostenplan zur Bewilligung zu übermitteln (Formular siehe Menüpunkt Downloads). Kopien der Dienstverträge sowie der Werkverträge sind umgehend bei Verfügbarkeit an den Jubiläumsfonds zu übermitteln. Die Mittel sind sparsam, effizient und wirtschaftlich zu planen und in der Folge gemäß dem bewilligten Kostenplan zu verwenden; Umwidmungen sind vorab bekannt zu geben und bewilligungspflichtig.
- 2. Die Mittel des Jubiläumsfonds stehen grundsätzlich ab Genehmigung zur Verfügung. Wird ein Projekt innerhalb eines Jahres ab Genehmigung nicht begonnen, so verfallen die gesamten Mittel. Gleiches gilt für jene Restmittel, die zwei Jahre nach Ablauf der für die Durchführung des Projektes ursprünglich vorgesehenen Frist noch nicht in Anspruch genommen wurden. Die Projektlaufzeit kann mittels bewilligungspflichtigen Antrages um maximal zwei Jahre gegenüber dem ursprünglich beantragten Abschlusstermin kostenneutral verlängert werden.
- 3. Allfällige mit der Zurverfügungstellung von Fördermitteln verbundene Steuern und Gebühren sind von der Projektleitung zu tragen.
- 4. Für die Anforderung von Akontozahlungen sowie deren Abrechnungen gelten die "Richtlinien zur Auszahlung und Abrechnung" (siehe Menüpunkt Downloads).
- 5. Soweit im Rahmen der Förderung die Anschaffung von Geräten finanziert wird, gehen diese grundsätzlich in das Eigentum der Forschungsstätte über. In Einzelfällen ist die OeNB berechtigt, eine Übertragung des Eigentums an eine andere Forschungsstätte zu verlangen. Weiters darf nur mit Zustimmung der OeNB über die finanzierten Geräte verfügt werden. Als Verfügung gilt die Veräußerung, die Vermietung, die Verleihung, die Verpfändung sowie jede Änderung des Aufstellungs- oder Aufbewahrungsortes. Finanzierte Geräte sind zu inventarisieren und die entsprechenden Inventarnummern der OeNB mitzuteilen. Die Geräte sind mit Widmungstafeln zu kennzeichnen, die von der OeNB zur Verfügung gestellt werden. Die Geräte sind sorgsam zu behandeln und in



- ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Jubiläumsfonds behält sich diesbezügliche Überprüfungen vor.
- 6. Über Ersuchen des Jubiläumsfonds wird die Projektleitung vor Fachpublikum vom Fortgang bzw. von den Ergebnissen in Form einer Präsentation referieren.
- 7. Die Projektleitung verpflichtet sich, über den Fortgang des Projektes jährlich kurz schriftlich zu berichten.

Zum wissenschaftlichen Projektabschluss ist ein ausführlicher Ergebnisbericht bzw. sind aus dem Projekt entstandene Publikationen (auch eingereichte Manuskripte werden akzeptiert) vorzulegen. Alle Berichte sowie Publikationen sind in elektronischer Form an fonds @oenb.at zu übermitteln.

Die Forschungsergebnisse sind wissenschaftlich zu publizieren, wobei auf die Finanzierung durch den Jubiläumsfonds in folgender Form hinzuweisen ist:

- Deutscher Förderhinweis: "Unterstützt durch Fördergelder des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Projektnummer: xxxxx)"
- Englischer Förderhinweis: "Supported by funds of the Oesterreichische Nationalbank (Oesterreichische Nationalbank, Anniversary Fund, project number: xxxxx)"

Ferner ist zum Abschluss ein kurzer Bericht in die Datenbank des Jubiläumsfonds einzutragen; dieser Bericht ist über die Website der OeNB öffentlich einsehbar.

Die OeNB geht bei der Vergabe ihrer Mittel von dem Grundsatz aus, dass die Ergebnisse der Forschungsarbeit der Öffentlichkeit zugänglich sind. Sollte ein Förderungswerber diesbezügliche Bedenken haben, muss ein Ansuchen um Geheimhaltung gestellt werden.

- 8. Die Fördermittel sind rückzuerstatten, wenn
 - die OeNB feststellt, dass sie über Voraussetzungen zur Förderung unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;
 - die anlässlich der Vergabe der Mittel gestellten Bedingungen nicht eingehalten wurden, insbesondere trotz Mahnung der Verwendungsnachweis nicht vollständig erbracht wurde;
 - diese widmungswidrig verwendet wurden;
 - das Forschungsvorhaben durch Verschulden der Projektleitung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wurde, oder aus anderen Gründen die Durchführung eines Projektes nicht möglich war.

Oesterreichische Nationalbank Abteilung für Einkauf, Technik und Service